

► Pensionsrückstellungen

FG Köln hält Rechnungszinsfuß von 6 % für verfassungswidrig

| Der Ansatz eines Rechnungszinsfußes von 6 % bei der Ermittlung von Pensionsrückstellungen ist laut FG Köln nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Das Gericht hält die Vorschrift des § 6a Abs. 3 S. 3 EStG insoweit für verfassungswidrig und hat deshalb das BVerfG zur Vorabentscheidung angerufen (FG Köln 12.10.17, 10 K 977/17, FR 18, 24). |

Im Streitfall waren die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz gemäß § 253 Abs. 2 S. 2 HGB mit einem „atmenden Rechnungszinsfuß“ von 3,89 % (2015) bewertet worden, während für steuerbilanzielle Zwecke auf den festen Rechnungszinsfuß von 6 % abzustellen war. Dadurch erhöhte sich das zu versteuernde Einkommen gegenüber dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss erheblich.

PRAXISHINWEIS | Die Ansätze der Pensionsrückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz entwickeln sich seit Jahren immer weiter auseinander. Dieser Trend hat sich durch das BilRUG, das zur Ermittlung des handelsrechtlichen Abzinsungszinssatzes auf den Zehn-Jahres-Durchschnittswert abstellt, noch verstärkt. Das BVerfG hat nur erstmals Gelegenheit zu klären, welche Konsequenzen das sich seit Jahren verstetigende niedrige Zinsniveau auf diejenigen steuerlichen Tatbestände hat, die von einem festen Zinssatz von 6 % als Durchschnittzinssatz ausgehen. Die Entscheidung wird erhebliche Auswirkungen auf vergleichbare steuerliche Zinstatbestände wie Nachzahlungs- oder AdV-Zinsen haben (s. hierzu aktuell: FG Münster 13.12.17, 7 K 715/15 E; FG Köln 27.4.17, 1 K 3648/14, EFG 17, 1493).

► Arbeitgeber

PC, Handy & Co.: Steuerfreie Überlassung nur bei Zurechnung der Geräte beim Arbeitgeber

| Die private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (z. B. PC, Tablet) durch den Arbeitnehmer ist lohnsteuerfrei. Dies gilt bei geleasten Geräten aber dann nicht, wenn sie nach den Grundsätzen zur Zurechnung von Leasinggegenständen nicht dem Arbeitgeber, sondern **den Arbeitnehmern** wirtschaftlich zuzurechnen sind (FG Sachsen 2.11.17, 8 K 870/17, Abruf-Nr. 199546). |

■ Sachverhalt

Der Vertrag sah im Streitfall u. a. vor, dass der Arbeitgeber die Leasingraten vom Gehalt einbehält, er dem Mitarbeiter die Gewährleistungsansprüche überträgt und dieser das Gerät am Ende der 24-monatigen Leasingzeit zu einem Preis von 3 % des Nettoanschaffungswerts kaufen kann.

Bei dieser Fallkonstellation ist – so das FG Sachsen – das Telekommunikationsgerät während der Grundmietzeit nicht dem Arbeitgeber wirtschaftlich zuzurechnen, sondern dem Mitarbeiter. Der Arbeitgeber kann das Gerät also gar nicht lohnsteuerfrei überlassen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Entscheidung auch
für Nachzahlungs-
und AdV-Zinsen
bedeutsam**



IHR PLUS IM NETZ
gstb.iww.de
Abruf-Nr. 199546

**Gerät während
Grundmietzeit
dem Mitarbeiter
zuzurechnen**